

Gleichzeitig mit der Einführung der neuen Zollordnung wurde seitens des Kaiserlichen Gouvernements in Dar-es-Salam die Notwendigkeit einer Abänderung des bisherigen Abgabenweises in Deutsch-Ostafrika dargelegt.

Die vom Gouverneur durch Verordnung vom 18. Juni 1891 eingeführte Hafengebühr für Segelschiffe hatte nach dem übereinstimmenden Urtheil sowohl der Beamten des Gouvernements als auch der beteiligten geschäftlichen Kreise ungünstig auf die Entwicklung des Handels eingewirkt und einen erheblichen Rückgang der Segelfahrt zur Folge gehabt. Der Kaiserliche Gouverneur hat sich daher genehmigt gesehen, nach eingeholter Genehmigung die gedachte Verordnung am 13. Mai v. J. wieder aufzuheben. Bei den ungünstigen finanziellen Verhältnissen des Schutzgebietes mußte jedoch darauf Bedacht genommen werden, den Ausfall der Einnahmen, welcher jährlich auf 19000 bis 20000 Rupie zu schätzen ist, anderweitig wieder zu ersetzen. Es ist daher im Anschluß an die neue Zollordnung vom 1. April v. J. für einzelne Positionen des Tariffs eine Zollerhöhung in Aussicht genommen und, wie einer telegraphischen Meldung des Kaiserlichen Gouverneurs zu entnehmen, inzwischen bereits in Kraft gesetzt worden. Bei den Ausfuhrzöllen soll eine Erhöhung der bisherigen Zollsätze nur bei wenigen Waaren gattungen eintreten und zwar soll bei Edelholzern und Negertäk, in der Annahme, daß diese Artikel einen höheren Zoll wohl tragen können, der einschließlich einer Umschlagsabgabe von  $1\frac{1}{2}$  p.C.  $6\frac{1}{2}$  p.C. des Wertes betragende Zoll auf 10 p.C. erhöht werden. Neu aufgenommen in den Ausfuhrzolltarif ist Syrup und Melasse mit einem Zollsatze von 5 p.C. Dagegen ist auf Anregung des Kolonialraths eine Zollherabsetzung auf Erdnüsse und Sesam von  $13\frac{1}{2}$  p.C. auf 2 p.C. beschlossen worden.

Der neue Tarif der Einfuhrzölle weist zum Theil nicht unerhebliche Erhöhungen der Zollsätze auf, welche in erster Linie den Ausfall an Schiffahrtsabgaben decken sollen. Unverarbeitete Baumwollzunge und Perlen werden in erster Reihe als diejenigen Waaren erachtet, welche am ehesten die Erhöhung des bisherigen Zollsatzes von  $6\frac{1}{2}$  p.C. auf 10 p.C. vertragen können. Zur Begründung dieser Annahme verweist die Zollverwaltung auf die bei dem Weiterverkauf der Stoffe erkennbare rapide Wertsteigerung. Mit der Entfernung von der Küste steigen die Preise dieser Waaren durch die Zwischenhändler zu einer Höhe, welche mit den Transportkosten in keinem Verhältniß steht, woraus zu folgern ist, daß derartige Stoffe die beschlossene Zollerhöhung wohl tragen können.

Eine Erhöhung der Zollsätze für Petroleum, Tabak, Zigarren, Bier und Wein auf 10 p.C., Schaumwein auf 15 p.C. rechtfertigt sich dadurch, daß einerseits die Preise dieser Waaren an der deutsch-ostafrikanischen Küste gegenüber den in anderen Kolonien herrschenden Preisen als niedrig zu bezeichnen sind, andererseits aber dadurch, daß durch eine nicht unwesentliche Mehreinnahmen versprechende Erhöhung des Zolles die Preise selbst nur in geringem Maße vertheuert werden würden.

Von entscheidendem Einfluß bei der Erhöhung des Zolltariffs war für die kaiserliche Regierung, abgesehen von der Notwendigkeit, den durch Aufhebung der Schiffahrtsgebühren entstandenen Einnahmeausfall anderweitig zu decken, namentlich auch die Erwägung, daß bei den erheblichen Aufwendungen, welche im letzten Jahre zur Sicherung der Handels- und Verkehrswege im Innern gemacht worden sind, die Kolonie auch in höherem Maße als bisher zur Tragung der Verwaltungskosten herangezogen werden müsse, insofern dadurch eine Störung der wirtschaftlichen Entwicklung des Schutzgebietes nicht zu befürchten stand. Nach der im Kolonialrath stattgefundenen sehr eingehenden Berathung und nach Anhörung der beteiligten Geschäftskreise in der Heimath und in Afrika muß jedoch angenommen werden, daß mit der gegenwärtigen Erhöhung des Zolltariffs die Grenze der Leistungsfähigkeit der Kolonie auf lange Zeit hinaus erreicht ist.

Um den an der ostafrikanischen Küste durch deren große räumliche Ausdehnung begünstigten, in erheblichem Maße betriebenen Waarenraub in wirksamer Weise zu bekämpfen und gleichzeitig den besonders in dem schwach besetzten südlichen Theil der Küste noch immer vereinzelt vorkommenden Sklavenraub zu verhindern, hat die Kaiserliche Regierung auf deutschen Werften zwei Zollkreuzer erbauen lassen, welche demnächst zur Verschiffung gelangen werden. Eine hierdurch ermöglichte Zollkontrolle wird, wie zu erhoffen ist, zur Vermehrung der Zolleinnahmen beitragen und durch eine bessere Überwachung der Küste den Sklavenhandel gänzlich lahm legen. Die Zolleingänge betrugen im Jahre 1892 Rp. 776 377.3.1 gegen Rp. 786 722 13.1 im Vorjahr.

## Personal-Nachrichten.

### Neuste Nachrichten.

versezt: der Stationskontrolleur Kühl in Karlsruhe als Packhofsvorsteher nach Danzig.  
verliehen: der rote Adlerorden III. Klasse mit der Schleife dem Steuerrath Hamm zu Königsberg i. Pr., dem Regierungsassessor Brandt in Posen die Stelle eines Mitgliedes und Stempeljunkals bei der Provinzial-Steuer-Direction zu Posen.

### Preußen.

#### Veränderungen in den Stellenbesetzungen.

Es sind  
in der Provinz Pommern  
befördert oder versezt: der Bureauassistent Schulz in Stettin als Hauptamtsassistent nach Stettin I, der Steueraufseher Wiski in Stettin zum Bureauassistenten daselbst, der Oberkontrollassistent Bindemann in Rummelsburg als Hauptamtsassistent nach Stettin I und der Hauptamtsassistent Durdel in Stettin I als Oberkontrollassistent nach Rummelsburg;

#### in der Provinz Posen

befördert oder versezt: der Hauptamtsassistent Töpfer in Meseritz als Oberkontrollassistent nach Nordhausen und der Steueraufseher Fischer in Posen zum Oberkontrollassistenten in Meseritz;

#### in der Provinz Sachsen

befördert oder versezt: der Steuereinnehmer 1. Klasse Schulz in Gräfenhainichen in gleicher Eigenschaft nach Lüzen, der Steueraufseher Rausch in Nordhausen zum Steuereinnehmer 2. Klasse in Gräfenhainichen und der Steueraufseher Grenz in Raumjurg zum Oberkontrollassistenten in Liebenwerda;

#### in der Provinz Hannover

ausgeschieden: der Zollamtsassistent Voß in Escherbrügge;  
versezt: der Hauptamtsassistent Pape in Münden als Oberkontrollassistent nach Göttingen, der Hauptamtsassistent Capwener in Hildesheim in gleicher Eigenschaft nach Münden, der Hauptamtsassistent Döbler in Bienenburg in gleicher Eigenschaft nach Hildesheim, der Zolleinnehmer 2. Klasse Hoze in Bunde als Steueramtsassistent nach Goslar, der Zolleinnehmer 2. Klasse Hesse in Frensdorferhaar, in gleicher Eigenschaft nach Bunde und der Zolleinnehmer 2. Kl. v. Jähnichen in Lorenzpolde in gleicher Eigenschaft nach Frensdorferhaar;

#### in anderen Bundesstaaten

gestorben: der Stationstkontrolleur Steuerinspector Schwarz in Basel.

### Hessen.

ernannt: der Steuerkommissär Steuerrath Bittel, zu Mainz zum vortragenden Rath bei dem Ministerium der Finanzen Abtheilung für Steuerwesen mit dem Amtstitel Obersteuerrath und die Steuerkommissariatsassistenten Fresenius zu Darmstadt und Stroh zu Mainz zu Steuerkommissären in Höchst bezw. Beerfelden und die Steuertkontrolleure Kritsler zu Groß-Umstadt und Steinheim.